


recherchiert von: **Unbekannt** am 18.10.2013

Gericht:	VG Halle (Saale) 4. Kammer	Quelle:	
Entscheidungsdatum:	26.03.2008	Norm:	§ 6 Abs 1 S 1 KAG ST
Aktenzeichen:	4 B 521/07		
Dokumenttyp:	Beschluss		

Abwasserbeiträge: Verbot der Doppelbelastung bei Wechsel des Einrichtungsträgers

Leitsatz

1. Geht die Aufgabe der Abwasserbeseitigung von einer Gemeinde auf einen Zweckverband über, ist dieser grundsätzlich befugt, einen (weiteren) Herstellungsbeitrag zur Deckung des Aufwands für seine öffentliche leitungsgebundene Einrichtung auch von den Eigentümern der im Gebiet der beigetretenen Gemeinde gelegenen Grundstücken zu erheben, selbst wenn diese bereits Beiträge für die öffentliche leitungsgebundene Einrichtung der Gemeinde gezahlt haben.(Rn.8)
2. Soweit der Zweckverband für die Übernahme der zur öffentlichen Einrichtung der Gemeinde gehörenden Anlagen ein Entgelt gezahlt hat und der von ihm erhobene Beitrag auch zur Deckung des insoweit entstandenen Aufwands dient, ist es geboten, zur Vermeidung einer Doppelbelastung den bereits von der Gemeinde zu einem Beitrag herangezogenen Grundstückseigentümern einen Nachlass zu gewähren.(Rn.8)
3. Es bleibt offen, ob die von den Grundstückseigentümern an die Gemeinde gezahlten Beiträge in voller Höhe auf den nunmehr vom Zweckverband erhobenen Beitrag anzurechnen sind oder ob ein Nachlass nur gewährt werden muss, soweit der vom Zweckverband erhobene Beitrag zur Refinanzierung der von der Gemeinde entgeltlich übernommenen Anlagen dient.(Rn.9)
4. Der Beitragserhebung durch den Zweckverband können nur solche Beiträge entgegeng gehalten werden, zu denen die Beitragsschuldner von der Gemeinde vor deren Beitritt zu dem Zweckverband herangezogen wurden.(Rn.9)

Gründe

- 1 Der sinngemäße Antrag der Antragsteller,
- 2 die aufschiebende Wirkung ihres Widerspruchs gegen den Bescheid des Antragsgegners vom 27. Juni 2007 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 12. November 2007 anzuordnen,
- 3 hat keinen Erfolg.
- 4 Zwar kann das Gericht der Hauptsache gemäß § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO auf Antrag die aufschiebende Wirkung in den Fällen des § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 VwGO bei der Anforderung von öffentlichen Abgaben - hierzu gehören auch Abwasserbeiträge - ganz oder teilweise anordnen. Anknüpfungspunkt für die Anordnung der aufschiebenden Wirkung ist auch nach Erlass des Widerspruchsbescheides der Widerspruch und nicht die Anfechtungsklage (OEufach0000000014, Beschluss vom 23. Oktober 2000, 1 M 209/00). Nach § 80 Abs. 4 Satz 3 VwGO, der im Verfahren nach § 80 Abs. 5 VwGO entsprechend anzuwenden ist, soll bei öffentlichen Abgaben die aufschiebende Wirkung des Rechtsbehelfs angeordnet werden, wenn ernstliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit des angegriffenen Verwaltungsaktes bestehen oder wenn die Vollziehung für den Abgabepflichtigen eine unbillige, nicht durch überwiegende öffentliche Interessen gebotene Härte zur Folge hätte. Ernstliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit des Abgabenbescheides lie-

gen vor, wenn aufgrund summarischer Prüfung der Sach- und Rechtslage ein Erfolg des Rechtsbehelfs im Hauptsacheverfahren wahrscheinlicher ist als ein Misserfolg.

- 5 In Anwendung dieser Grundsätze kommt die Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes hier nicht in Betracht. Es bestehen nach der im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes gebotenen summarischen Prüfung keine ernstlichen Zweifel an der Rechtmäßigkeit des angefochtenen Bescheides des Antragsgegners. Es liegen auch keine Anhaltspunkte dafür vor, dass die Vollziehung für die Antragsteller eine unbillige, nicht durch überwiegende öffentliche Interessen gebotene Härte zur Folge hat.

- 6 Rechtsgrundlage für den angefochtenen Beitragsbescheid ist bei summarischer Prüfung § 6 Abs. 1 Satz 1 KAG LSA in Verbindung mit der Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die Abwasserbeseitigung des Abwasserzweckverbandes „Fuhne“ vom 21. September 1999 (Beitragsatzung – BS 1999) in der Fassung der Änderungssatzung vom 27. August 2003. Nach § 1 Abs. 2 Buchst. a in Verbindung mit § 2 Abs. 1 BS 1999 erhebt der Verband nach Maßgabe dieser Satzung Beiträge zur Deckung des Aufwands für die Herstellung der zentralen öffentlichen Abwasseranlage (Schmutzwasseranlage) im Sinne der Abwasserbeseitigungssatzung (Abwasserbeiträge). Der Beitragspflicht unterliegen gemäß § 3 Abs. 1 BS 1999 Grundstücke, die an die zentrale öffentliche Schmutzwasseranlage angeschlossen werden können, soweit diese baulich nutzbar sind. Der Beitragssatz für die Herstellung der öffentlichen Schmutzwasseranlage beträgt gemäß § 5 Abs. 1 BS 1999 in der Fassung der Änderungssatzung vom 26. November 2001 3,92 €/m². Die zentrale öffentliche Schmutzwasseranlage, für deren Herstellung Beiträge erhoben werden, wird in § 1 Abs. 1 Buchst. a der Satzung über die Abwasserbeseitigung und den Anschluss an die öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen des Abwasserzweckverbandes „Fuhne“ vom 26. April 1999 (Abwasserbeseitigungssatzung – ABS 1999) in der Fassung der Änderungssatzungen vom 26. November 2001 und 4. Februar 2004 (im Folgenden: ABS 1999/2004) definiert. Hiernach betreibt der Abwasserzweckverband „Fuhne“ zur Beseitigung des in seinem Entsorgungsgebiet anfallenden Abwassers (Schmutzwasser) eine rechtlich selbständige Anlage „zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung für die Städte und, die Gemeinden, a. d. Fuhne,, eine zentrale Kläranlage (einschließlich Ortskläranlage und A-Stadt)“. Nach diesen Regelungen unterliegt das Grundstück der Antragsteller der Beitragspflicht, da es an die öffentliche Einrichtung des Antragsgegners zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung im Sinne des § 1 Abs. 1 Buchst. a ABS 1999/2004 angeschlossen ist. Die öffentliche Einrichtung des Antragsgegners, für deren Herstellung Beiträge erhoben werden, erstreckt sich nach dieser Bestimmung auch auf das Gebiet der (ehemaligen) Gemeinde A-Stadt.

- 7 Es ist noch keine Festsetzungsverjährung eingetreten. Die Festsetzungsfrist beträgt gemäß § 13 Abs. 1 Nr. 4 Buchst. b KAG LSA in Verbindung mit § 169 Abs. 2 Satz 1 AO vier Jahre. Gemäß § 13 Abs. 1 Nr. 4 Buchst. b KAG LSA in Verbindung mit § 170 Abs. 1 AO beginnt sie mit Ablauf des Jahres, in dem die Abgabe – hier: die sachliche Beitragspflicht – entstanden ist. Diese entsteht gemäß § 6 Abs. 6 Satz 2 KAG LSA, wenn ein Beitrag für leitungsgebundene Einrichtungen erhoben wird, sobald das Grundstück an die Einrichtung angeschlossen werden kann, frühestens jedoch mit dem Inkrafttreten der Satzung. Nach diesen Regelungen entstand die sachliche Beitragspflicht für das Grundstück der Antragsteller erst mit dem Inkrafttreten der Satzung zur Änderung der ABS 1999 vom 4. Februar 2004 im Jahr 2004, denn erst mit dieser Satzung wurden die in der (ehemaligen) Gemeinde A-Stadt gelegenen Anlagen zur Schmutzwasserbeseitigung zu einem Bestandteil der öffentlichen leitungsgebundenen Einrichtung des Antragsgegners im Sinne des § 6 Abs. 1 Satz 1 KAG LSA, für deren Herstellung Abwasserbeiträge erhoben werden. Die Festsetzungsfrist begann somit erst mit Ablauf des 31. Dezember 2004 zu laufen und war bei Erlass des angefochtenen Bescheides noch nicht abgelaufen. Die sachliche Beitragspflicht für das Grundstück der Antragsteller konnte insbesondere auf der Grundlage der Beitragsatzung vom 21. September 1999 (BS 1999) noch nicht entstehen. Die BS 1999 verzichtete nämlich in § 5 Abs. 2 BS 1999 auf die Bestimmung eines Beitragssatzes für die Herstellung der Schmutzwasseranlage in A-Stadt. Dies sollte einer gesonderten Satzung vorbehalten bleiben. Hieraus ergibt sich, dass die in A-Stadt gelegenen Grundstücke nach der BS 1999 (noch) nicht der Beitragspflicht unterliegen sollten. Etwas anderes ergibt sich auch nicht aus der Änderung des § 5 BS 1999 durch die Änderungssatzung vom 26. November 2001. Zwar wurde hiermit die Sonderregelung für A-Stadt in § 5 Abs. 2 BS 1999 aufgehoben und in § 5 Abs. 1 BS 1999 ein einheitlicher Beitragssatz von 3,92 €/m² eingeführt. Jedoch wurde durch die gleichzeitig erlassene Satzung zur Änderung der ABS 1999 vom 26. November 2001 zugleich auch § 1 Abs. 1 ABS 1999 neu gefasst. Die Neufassung der Definition der öffentlichen Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung in § 1 Abs. 1 Buchst. a ABS 1999, für die gemäß der Verweisung in

§ 2 Abs. 1 BS 1999 Beiträge erhoben werden, umfasste hiernach die in A-Stadt gelegenen Anlagen (noch) nicht. Für die Anlage zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung für die Gemeinde A-Stadt bestand vielmehr gemäß § 1 Abs. 1 Buchst. b ABS 1999 in der Fassung der Änderungssatzung vom 26. November 2001 eine Sonderregelung. Erst durch die Neufassung der Definition der öffentlichen Einrichtung des Antragsgegners durch § 1 Abs. 1 Buchst. a ABS 1999 in der Fassung der Satzung vom 4. Februar 2004 und die hiermit erfolgte Einbeziehung von A-Stadt in die beitragspflichtige öffentliche Einrichtung des Antragsgegners wurde die rechtliche Grundlage für die Erhebung von Abwasserbeiträgen auch für in A-Stadt gelegene Grundstücke geschaffen.

- 8 Die Heranziehung der Antragsteller zu einem Abwasserbeitrag verstößt auch nicht gegen den Grundsatz der Einmaligkeit der Beitragserhebung. Nach diesem auch für das Abwasserbeitragsrecht des Landes Sachsen-Anhalt geltenden Grundsatz kann derjenige, der schon einmal in vollem Umfang zu einem endgültigen Beitrag herangezogen wurde, nicht noch einmal für die Kosten derselben beitragsfähigen Maßnahme mit einer Abgabe belastet werden. Voraussetzung dafür, dass die sachliche Beitragspflicht für ein bestimmtes Grundstück in einer bestimmten, unveränderlichen Höhe entsteht, ist jedoch nicht nur die Verwirklichung des Beitragstatbestandes – etwa die Herstellung einer öffentlichen leitungsgebundenen Einrichtung (§ 6 Abs. 1 Satz 1 KAG LSA) – oder der Erlass eines Heranziehungsbescheides, sondern auch das Inkrafttreten einer wirksamen Beitragssatzung. Das bedeutet, dass eine Nacherhebung gegenüber bereits veranlagten Beitragspflichtigen zulässig ist, wenn der auf der Grundlage der ersten wirksamen Satzung – in unveränderbarer Höhe – entstandene Beitrag für ein bestimmtes Grundstück noch nicht in voller Höhe ausgeschöpft wurde (OEufach0000000014, Beschluss vom 18. März 2005 – 4 M 701/04). Hierbei sind grundsätzlich sämtliche Zahlungen, die bereits aufgrund früherer Beitragsbescheide für ein bestimmtes Grundstück geleistet wurden, auf den endgültigen Beitrag anzurechnen. Der Grundsatz der Einmaligkeit der Beitragserhebung bezieht sich jedoch nur auf eine bestimmte öffentliche Einrichtung (vgl. OVG Schleswig, Urteil vom 26. März 1992 – 2 L 167/91 – KStZ 1992, 157). Bei einem Wechsel des Einrichtungsträgers kommt diesem Grundsatz daher nur eingeschränkte Bedeutung zu. Geht die Aufgabe der Abwasserbeseitigung von einer Gemeinde auf einen Zweckverband über, ist dieser grundsätzlich befugt, einen (weiteren) Herstellungsbeitrag zur Deckung des Aufwandes für seine öffentliche leitungsgebundene Einrichtung auch von den Eigentümern der im Gebiet der beigetretenen Gemeinde gelegenen Grundstücken zu erheben, selbst wenn diese bereits Beiträge für die öffentliche leitungsgebundene Einrichtung der Gemeinde gezahlt haben, da die öffentliche Einrichtung des Zweckverbandes mit der öffentlichen Einrichtung der Gemeinde nicht identisch ist (vgl. VGH München, Urteil vom 31. März 1992 – 23 B 89.1906 – KStZ 1994, 55 <56 f.>; VG Ansbach, Beschluss vom 15. Februar 2007 – AN 1 S 06.02269 – juris Rn. 49). Soweit der Zweckverband jedoch für die Übernahme der zur öffentlichen Einrichtung der Gemeinde gehörenden Anlagen ein Entgelt gezahlt hat und der von ihm erhobene Beitrag auch zur Deckung des insoweit entstandenen Aufwandes dient, ist es geboten, zur Vermeidung einer Doppelbelastung den bereits von der Gemeinde zu einem Beitrag herangezogenen Grundstückseigentümern einen Nachlass zu gewähren, denn andernfalls würden diese mehrfach zur Finanzierung derselben Anlagen herangezogen. Das Verbot der Doppelbelastung folgt letztlich aus dem im Rechtsstaatsprinzip (Art. 20 Abs. 3 GG) wurzelnden Verhältnismäßigkeitsprinzip. Es bedarf hier keiner Vertiefung, in welcher Höhe ein derartiger Nachlass zu gewähren ist. Insbesondere kann hier offen bleiben, ob die von den Grundstückseigentümern an die Gemeinde gezahlten Beiträge in voller Höhe auf den nunmehr vom Zweckverband erhobenen Beitrag anzurechnen sind oder ob ein Nachlass nur gewährt werden muss, soweit der vom Zweckverband erhobene Beitrag zur Refinanzierung der von der Gemeinde entgeltlich übernommenen Anlagen dient, da nur insoweit eine „Doppelfinanzierung“ durch die Grundstückseigentümer zu besorgen ist. Jedenfalls können der Beitragserhebung durch den Zweckverband nur solche Beiträge entgegengehalten werden, zu denen die Beitragsschuldner von der Gemeinde vor deren Beitritt zu dem Zweckverband herangezogen wurden. Erhebt die Gemeinde auch nach dem Zeitpunkt, zu dem sie Mitglied des Zweckverbandes geworden ist, von den Grundstückseigentümern in ihrem Gemeindegebiet Beiträge, sind die insoweit erbrachten Zahlungen dem Zweckverband nicht zuzurechnen. Gemäß § 9 Abs. 1 Satz 3 in Verbindung mit § 9 Abs. 1 Satz 1 und 2 GKG LSA geht mit dem Beitritt eines weiteren Verbandsmitglieds das Recht und die Pflicht der beteiligten kommunalen Gebietskörperschaft, die übertragenen Aufgaben zu erfüllen und die dazu notwendigen Befugnisse auszuüben, auf den Zweckverband über. Dies schließt die Befugnis ein, für die betreffenden Aufgaben Satzungen oder Verordnungen zu erlassen. Nach diesen Regelungen geht mit dem Beitritt einer Gemeinde nicht nur die Aufgabe der Abwasserbeseitigung, sondern auch die Kompetenz, für ihr Gebiet Abwassergebühren- und Abwasserbeitragsatzungen zu erlassen und Abwassergebühren und Abwasserbeiträge zu erhe-

ben, auf den Zweckverband über. Erlässt die Gemeinde gleichwohl nach diesem Zeitpunkt noch eine Abwasserbeitragsatzung oder Abwasserbeitragsbescheide, können sich diese offensichtlich rechtswidrigen Maßnahmen nicht zu Lasten des Zweckverbandes auswirken.

- 9 Nach diesen Grundsätzen ist die Heranziehung der Antragsteller durch den Antragsgegner zu einem Abwasserbeitrag in Höhe von 2.323,88 € bei summarischer Prüfung rechtlich nicht zu beanstanden. Insbesondere können die Antragsteller – soweit derzeit ersichtlich – nicht verlangen, dass ein Betrag in Höhe von mehr als 695,36 € auf den Beitrag angerechnet wird. Es kann hier offen bleiben, ob der Antragsgegner überhaupt verpflichtet ist, den Antragstellern einen Nachlass zu gewähren, denn der bereits gewährte Nachlass in Höhe der „Kanalbaubeiträge“, zu denen diese mit dem Bescheid der Gemeinde A-Stadt vom 15. Januar 1993 herangezogen wurden, ist ausreichend. Diese „Kanalbaubeiträge“ in Höhe von 340,00 DM (173,84 €) pro Person – hier insgesamt 1.360,00 DM (695,36 €) – hat der Antragsgegner auf den erhobenen Beitrag angerechnet. Zur Anrechnung eines höheren Betrages war er nicht verpflichtet. Nur bei diesen „Kanalbaubeiträgen“ handelte es sich um einen Beitrag für die öffentliche leitungsgebundene Einrichtung der Gemeinde A-Stadt, deren „Doppelfinanzierung“ durch die Antragsteller vom Antragsgegner zu vermeiden ist. Die mit dem Bescheid vom 15. Januar 1993 auch erhobenen „Beitragsgebühren“ in Höhe von 1.500,00 DM pro Wohngrundstück betrafen nicht die öffentliche Einrichtung der Gemeinde A-Stadt, sondern waren „für den eigenen Kontrollschacht“ gedacht. Der hierfür entstandene Aufwand wird durch die vom Antragsgegner erhobenen Beiträge nicht gedeckt, so dass insoweit auch nicht die Gefahr einer „Doppelfinanzierung“ durch die Antragsteller besteht. Die von der Gemeinde A-Stadt im Jahr 1994 und später erhobenen Abgaben für die Abwasserbeseitigung können dem Antragsgegner nicht entgegengehalten werden, weil die Gemeinde A-Stadt spätestens seit dem 2. April 1993 Mitglied im Antragsgegner war, so dass ihr jedenfalls seit diesem Zeitpunkt die Kompetenz zur Erhebung von Abwasserbeiträgen fehlte. Gemäß § 7 Satz 2 in Verbindung mit § 8a Abs. 1 GKG LSA gelten wegen Gründungsfehlern nicht gebildete Zweckverbände rückwirkend ab dem Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung ihrer Verbandssatzung als gebildet. Nach diesen Regelungen gilt der Antragsgegner jedenfalls ab dem 2. April 1993 als gebildet, da die 1. Satzungsüberarbeitung seiner Verbandssatzung am 23. März 1993 im Amtsblatt für den Regierungsbezirk E-Stadt und am 1. April 1993 im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Dessau veröffentlicht wurde (OEufach0000000014, Urteil vom 24. April 2002 – 1 L 460/01). Die Gemeinde A-Stadt war seit diesem Zeitpunkt Mitglied im Antragsgegner. Dies wurde offenbar auch von ihr selbst so gesehen, da es in der von den Antragstellern vorgelegten Information des Bürgermeisters der Gemeinde A-Stadt zur Entwässerungsabgabensatzung aus dem Jahr 1994 hieß, die Gemeinde sei Mitglied im Abwasserzweckverband „Fuhne“. Rechtlich ohne Belang ist, dass alle Beteiligten damals hieraus nicht die richtigen Schlussfolgerungen zogen und offenbar die Erhebung von Kanalbaubeiträgen durch die Gemeinde A-Stadt weiterhin für zulässig hielten.
- 10 Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 154 Abs. 1, 159 Satz 2 VwGO.
- 11 Die Streitwertfestsetzung beruht auf §§ 53 Abs. 3 Nr. 2, 52 Abs. 1 GKG. Die Kammer legt in Anlehnung an Nr. 1.5 des Streitwertkatalogs für die Verwaltungsgerichtsbarkeit 2004 (NVwZ 2004, 1327) in Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes ein Viertel des Streitwertes des Hauptsacheverfahrens (2.232,88 €) zu Grunde, so dass sich der festgesetzte Streitwert in Höhe von 558,22 € ergibt.